

Geöffnet täglich
früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Redaktion und Redakteure
Johannisgasse 33.

Buchdruckerei der Redaktion:
Vormittag 10—12 Uhr.

Nachmittag 4—6 Uhr.

Für die Räume eingeschlossene Zeitungen nicht zu verkaufen.

Abnahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Zeitungen am Vormittag bis 8 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 12 Uhr.

Zu den Filialen für Zusatzabnahme:
Otto Niemann, Universitätsstr. 22,
Haus Börsche, Katharinenstr. 18, p.
Kurz das 1/3 Uhr.

Ausgabe 16,150.

Abonnementpreis viertelj. 4 $\frac{1}{2}$ Th.
incl. Beitragslohn 5 Th.
durch die Post bezogen 6 Th.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gehälter für Extrablagen
ohne Postbeförderung 50 Pf.
mit Postbeförderung 48 Pf.

Abreise 5 pf. Zeitliche 20 Pf.
Größere Schriften laut umfang
Postverzeichnis. — Liefertische
Sog nach höherem Tarif.

Reklamen unter den Redaktionsschriften
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Redaktion
zu senden. — Räubert wird nicht
gegeben. Zahlung präzumeratur
oder durch Postwesen.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 228.

Mittwoch den 21. Juli 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die unter dem 7. Juli 1880 erlassene Instruktion für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken einer Revision unterzogen, auch die Stadtverordneten hierüber gehörte haben, bringen wir hiermit die revidierte Instruktion mit dem Bemerkern nachstehend zur öffentlichen Kenntnis, daß von Erlass dieser Bekanntmachung an die alte Instruktion außer Kraft und an deren Stelle die revidierte Instruktion in Kraft tritt, sowie daß dieser revidierten Instruktion auch diejenigen Gewerbetreibenden allenthalben nachzugeben haben, welche bereits früher Erlaubniß zur Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken erhalten haben.

Gleichzeitig haben wir in der Instruktion für Herstellung von Privatwasserableitungen in den öffentlichen Straßen die Maßbezeichnungen den jetzt geltenden Maßen entsprechend verändert.

Leipzig, am 1. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

I. Instruktion

für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken.

§. 1. Erforderliche.

Die Gewerbetreibenden, welche die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken übernehmen wollen, haben beim Rath sich anzumelden und dürfen Aufträge erst dann übernehmen, wenn dies, sowie daß sie den Rath für dazu erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere einer Pumpe mit Manometer zum Probieren der Bleindünnen nachgewiesen haben, im Amtsblatt des Rathes bekannt gemacht ist. Der Manometer ist jederzeit auf Erfordern der Stadtwasserleitung zur Revision vorzulegen. Um Beiderhaltung oder falls der Manometer sich in unbrauchbarem Zustande befinden und seine sofortige Wiederherstellung unterbleiben sollte, kann die erteilte Genehmigung zur Ausführung von Wasserleitungen u. s. w. wieder entzogen werden.

§. 2. Umfang der Anlagen.

Die Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen umfassen sämtliche zur Benutzung der Wasserleitung erforderlichen Vorrichtungen innerhalb der Privatgrundstücke und werden an denjenigen Teil der Wasserleitung angegebunden, welcher von der Wasserleitung in der öffentlichen Straße und vom Abschlußhahn ab noch 2,25 m in das Privatgrundstück hinein hergestellt worden ist. Wasserleitungsröhren an Motoren anzubringen ist nicht gestattet, sofern nicht hierzu eine vom Rath besondere nachzuweisende Erlaubniß ertheilt worden ist.

§. 3. Verfahren.

Jede in einem noch nicht mit Wasserleitung versehenen Grundstücke auszuführende neue Anlage hat der damit beauftragte Gewerbetreibende vor Antragnahme bei der Stadtwasserleitung durch Antragsformular anzumelden. Die Wasserleitung bestimmt die zulässige Anzahl der Wasseraustritte, als Küchenhähne, Badeeinrichtungen, Waschbecken, Closets, Waschläufen, Ständer, Garten- und Sprühhähne.

Auf die zu Abgabe von Bauwasser bei Neubauten benötigten Leitungen findet Vorbehaltung insofern gleiche Anwendung, als der Wasserleitung Anzeige zu machen ist, wenn die Leitung im neu erbauten Hause weiter geführt werden soll. Die Zulassung des Wassers erfolgt unter Aufsicht der Wasserleitung wie bei Neubauten.

Jede Erweiterung oder Veränderung an schon bestehenden Wasserleitungen ist der Wasserleitung, wie bei Neubauten, vor Antragnahme durch Antragsformulare anzugeben. Ausgenommen sind nur gewöhnliche Reparaturen.

Der ausführende Gewerbetreibende darf erst dann mit den Arbeiten beginnen, wenn er das von der Wasserleitung genehmigte Antragsformular zurückgebracht hat.

§. 4. Breite der Röhren.

Die Leitungsröhren müssen so lange, als Nebenleitungen von denselben abgezweigt werden, eine lichte Weite von 24 mm haben.

§. 5.

Die Nebenleitungen (z. B. die in Wasch- und andere Küchen und Bäder führenden) müssen mindestens eine lichte Weite von

12 mm	im Erdgeschoß,
12 . .	Wohnungsgeschoß,
18 . .	1. Stock,
18 . .	2. Stock,
24 . .	3. Stock,
24 . .	4. Stock

haben.

Endere Nebenleitungen sind gestaltet für Waschtische und alle solche Auslässe, welche täglich höchstens 20 l Wasser beanspruchen.

§. 6. Beschaffenheit der Röhren.

Die zur Verwendung kommenden Bleiröhren müssen innen mit Schweißblei überzogen und so stark sein, daß den Druck einer Wasserfülle von 170 m Höhe auf die Dauer aufzuhalten.

Ihr Mindestgewicht soll auf den laufenden m

4,85 kg	bei 24 mm lichter Weite,
5,53 . .	18 :
2,06 . .	12 :

betrugen.

§. 7. Gasböhne.

Die Gasböhne, für welche nach dem auf sie wirkenden Druck eine lichte Weite nötig ist, die den Zufluß von ungefähr 14 l Wasser in der Minute ermöglicht, müssen eine Ausflußöffnung von

6 mm Durchmesser	im Erdgeschoß,
6 . .	Wohnungsgeschoß,
6 . .	1. Stock,
6 . .	2. Stock,
8 . .	3. Stock,
8 . .	4. Stock

erhalten.

§. 8.

Die Gesamt-Querschnittsfläche der Gasböhne darf nicht größer wie die Querschnittsfläche der Leitungsröhre sein. Daher können an ein 24 mm weites Leitungsröhre 16 Gasböhne von je 6 mm lichtem Durchmesser angebracht werden. Die im 3. und 4. Stock gestalteten 8 mm weiten Hähne zählen hierbei als 6 mm weite Gasböhne.

Die Überschreitung der hierauf auf eine 24 mm weite Leitung zulässigen Wassermenge bedingt die Herstellung einer zweiten Füllung. Alle Ausführungen von größerer Weite, wie 24 mm, erfordern besondere Genehmigung der Stadtwasserleitung.

§. 9.

Die Feuerhähne dürfen den Durchmesser der Leitungsröhre haben, die Strahlrohre dürfen jedoch den vieren Theil derselben nicht überschreiten.

§. 10.

Die Weite der Gasböhne wird bei Wasseranlagen für gewerbliche Zwecke in jedem einzelnen Fall besonders bestimmt. In keinem Falle darf jedoch der Durchmesser derselben mehr wie der Durchmesser der Leitungsröhre betragen.

§. 11. Wassermeister.

Die Wassermeister werden von der Verwaltung der Stadtwasserleitung auf Kosten der Haushaltungsbehörde und aufgestellt. Die anschließende Haushaltung darf erst 1 m hinter dem Wassermeister Abmessungen erhalten.

§. 12. Dampfessel.

Dass für die Speisung von Dampfesseln erforderliche Wasser ist in besondere Reservoirs und aus diesen in die Röhre zu leiten. Die unmittelbare Verbindung der Dampfessel mit den Leitungsröhren ist nicht gestattet.

§. 13. Abschlußhähne.

Die Leitungsröhren sind vor ihrer Verzweigung im Innern der Grundstücke und vor dem Wassermeister mit Abschlußhähnen zu versehen.

§. 14. Niederschraubhähne.

Die Gas- und Abschluß-, sowie die Feuerhähne müssen Niederschraubhähne sein.

§. 15. Schluß der Röhren.

Die Leitungsröhren sind so anzulegen, daß sie bei Stoß nicht einfrieren und durch Stoß nicht beschädigt werden.

Ist es in einzelnen Fällen auf gewöhnlichem Wege nicht vollkommen sicher zu erreichen, so haben die Gewerbetreibenden bei Einreichung ihrer Anschläge die erforderlichen Schutzmittel den Eigentümern der Wasseranlagen zu bezeichnen und sich gegen jährliche Vergütung zur Herstellung der Vorkehrungen zu schreiben, welche das Einfrieren der Röhren verhindern.

Das fortwährende Laufenlassen des Wassers als Schutz gegen das Einfrieren der Röhren angewendet ist verboten.

§. 16. Strafen.

Strafverhandlungen gegen diese Instruktion werden mit Geldstrafen bis zu 75 M. bestraft.

§. 17. Haftpflicht.

Die Gewerbetreibenden sind dem Rath für alle Schäden verantwortlich, welche durch ihre Strafverhandlungen gegen die Instruktion an öffentlichen Anlagen entstehen.

§. 18. Entziehung der Erlaubniß.

Bei wiederholter fehlerhafter oder schlechter Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen entzieht der Rath den Gewerbetreibenden die nach dieser Instruktion ertheilte Erlaubniß.

§. 19.

Die angemeldeten und durch öffentliche Bekanntmachung des Rathes zu diesem Gewerbetrieb zugelassenen Gewerbetreibenden sind hinsichtlich aller bei Ausführung von Wasserrohrleitung und Wasseranlagen vorkommenden Arbeiten den Bestimmungen dieser Instruktion und den Anweisungen, welche die Verwaltung der Stadtwasserleitung dazu für erforderlich erachtet, auf das Büntliche nachzukommen verbunden.

Leipzig, am 1. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Bangemann.

II. Instruktion

für Herstellung von Privatwasserableitungen in den öffentlichen Straßen.

§. 1. Privatwasserableitungen.

Privatwasserableitungen — Abzweigungen von dem öffentlichen Röhrennetz zur Benutzung der Wasserleitung für regulationäres Privatzwecke — in den öffentlichen Straßen geben sofort nach ihrer Herstellung in das Eigentum der Stadt über und bilden einen Theil der städtischen Röhrenleitung.

Sie werden auf Kosten der die Privatableitungen anmeldenden von der Wasserleitung hergestellt.

Die von der Wasserleitung mit dieser Herstellung beauftragten Techniker gelten folgende Vorschriften.

§. 2. Beschaffenheit der Röhren.

Die zur Verwendung kommenden Bleiröhren müssen eine lichte Weite von 24 mm haben, inwendig mit Schweißblei überzogen und den Druck einer Wasserfülle von 170 m auf die Dauer aufzuhalten.

§. 3. Anschluß.

Die Privatableitungen werden ausschließlich mit dem 24 mm weiten Röhren der städtischen Wasserleitung durch gußeiserne Schellen verbunden, an welchen messingene Abschlußhähne liegen, die dazu dienen, die Röhren 24 mm weit unter vollem Wasserdruck anzuhören.

§. 4. Abschlußhähne.

An den Grenzen der Grundstücke sind in 0,28 m weitem Abstande von denselben ebenfalls messingene Abschlußhähne anzubringen, welche mit eisernen Spindeln, eisernen Butterrohren und Deckeln versehen werden und zur Öffnung und Schließung der Privatableitungen dienen.

§. 5.

Abschlußhähne derselben Art sind bei Springbrunnenleitungen anzubringen.

§. 6. Muster.

Die einzelnen Bestandtheile der Privatableitungen sind genau nach dem ausgestellten Muster auszuführen.

§. 7. Art der Legung.

Die Privatableitungen müssen mindestens 1,4 m unter die Erdoberfläche und in offenen Gräben gelegt werden.

Die Untergrabung der gepflasterten Straßen ist nicht gestattet.

§. 8. Ausfüllung der Gräben.

Die bei der Öffnung der Gräben ausgetrocknete Erde ist in trockenem Zustande gleichmäßig wieder einzufüllen und so fest zu stampfen, daß eine bemerkbare Segung nicht erfolgt.

Sollte die ausgetrocknete Erde durch das Wegen auf den Straßen durchfeuchtet werden, so sind die Gräben mit trockener Erde oder trockenem Sande aufzufüllen.

Die Beaufsichtigung der ausgetrockneten Erde ist nur gestattet, wenn die Gräben mit einer gleich großen Menge besserer Erde bereit ausgestellt werden.

§. 9. Pflaster und Trottoir.

Das Pflaster, die Tagerinne und das Trottoir müssen nach Beaufsichtigung der Röhren in dem früheren Stande wieder hergestellt werden. Abhanden gekommene Pflaster